

## **1. Änderungssatzung vom 12.06.2023 zur Zweitwohnungssteuersatzung in der Gemeinde Berg vom 11.12.2019**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), hat der Rat der Ortsgemeinde Berg in seiner Sitzung am 12.06.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 4 Abs. 5 der Zweitwohnungssteuersatzung wird wie folgt geändert:

### **§ 4 Steuermaßstab**

- (5) Statt des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigen genutzt, ungenutzt, zum Gebrauch durch Dritte unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, der Mittelwert der Miete pro Quadratmeter in der Verbandsgemeinde Altenahr durch die Kommunen vermieteten Wohnungen (siehe Anlage 1) zu Beginn des Ermittlungszeitraumes.  
Eine Überprüfung der Nettokaltmiete erfolgt alle drei Jahre.

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Berg, den 12.06.2023  
gez. Kessel  
Ortsbürgermeister

#### **Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.